

Cash-Tipps für Studierende



Wo euch finanziell geholfen wird



YouTube

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



www.akstmk.at



Für Studierende ist es oft nicht leicht, finanziell über die Runden zu kommen. Schwierig ist es auch, den Überblick über Beihilfen zu behalten: Was steht mir zu? An wen muss ich mich wenden? Diese Broschüre listet Top-Links zu den besten Info-Quellen auf und nennt Ansprechpartner für Fragen des Arbeits- und Sozialrechts im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit.

Ihr

Josef Pesslerl
AK-Präsident

CASH-TIPPS FÜR STUDIERENDE

STUDIENBEIHILFEN

Studienbeihilfe des Bundes

Anspruch: Studierende und Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, wenn sie bestimmte Altersgrenzen nicht überschreiten (Beginn des Studiums vor Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahres), sozial bedürftig sind (Familieneinkommen) und einen günstigen Studienerfolg nachweisen.

Höhe: € 500,- monatlich, wenn Studierende am Wohnort der Eltern wohnen, bis zu € 715,- für auswärtige Studierende

Antrag: SB1 ist im Internet unter www.stipendium.at, bei der Studienbeihilfenstelle und der ÖH erhältlich.

Einbringung: bei der Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde für das WS vom 20.9. bis 15.12., für das SS vom 20.2. bis 15.5.

Informationen: www.stipendium.at, www.help.gv.at, www.stipendienrechner.at, Stipendienstelle für Steiermark, Metahofgasse 30, 8020 Graz, Tel. 0316/81 33 88-0, stip.graz@stbh.gv.at

SelbsterhalterInnenstipendium

Anspruch: SelbsterhalterInnen sind Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben. Dafür müssen für mindestens 48 Monate eigene Einkünfte nachgewiesen werden, die pro Kalenderjahr höher als € 8.580,-/Jahr (brutto minus Sozialversicherung, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale) waren.

Das SelbsterhalterInnen-Stipendium kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ordentliche/r Hörer/in an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, medizinisch-technischen Akademie, Hebammenakademie

- außerordentliche/r Hörer/in mit einem Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung (gilt nicht für Kollegs)
- österreichische/r Staatsbürger/in oder gleichgestellte/r Ausländer/in
- noch kein abgeschlossenes Studium an einer der oben genannten Einrichtungen
- Studienbeginn vor Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze
- günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes
- maximal zweimaliger Studienwechsel

Höhe: max. € 801,- pro Monat, ab Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten Studierende einen Erhöhungszuschlag von € 20,-.

Antrag: SB1 und FB09-26 als Download unter www.stipendium.at

Einbringung: bei der Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde

Information: www.stipendium.at

Leistungsstipendien

Anspruch: Vergeben werden Leistungsstipendien autonom von der jeweiligen Bildungseinrichtung. Folglich sind auch sehr individuelle Anforderungen möglich.

Voraussetzungen: Alle Voraussetzungen, die auch bei der staatlichen Studienbeihilfe gelten, mit Ausnahme der sozialen Bedürftigkeit. Der Notendurchschnitt darf 1,8 nicht überschreiten. Das Studium muss in der Mindeststudienzeit (frühestens aber ab dem 2. Semester + Toleranzsemester) absolviert werden. Die/der Studierende muss mindestens 20 Semesterwochenstunden belegt haben.

Höhe: max. € 1.500,-

Antrag: bei der jeweiligen Bildungseinrichtung

Einbringung: an der jeweiligen Bildungseinrichtung

Information:
www.studium.at/leistungsstipendium

Förderungsstipendien

Anspruch: Förderungsstipendien sollen Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg die Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten) ermöglichen. Für die Zuerkennung ist das jeweilige Dekanat oder die Leitung der Bildungseinrichtung zuständig.

Höhe: zwischen € 700,- und € 3.600,-

Einbringung: nach Ausschreibung an der jeweiligen Bildungseinrichtung

Studienzuschuss

Anspruch: Der Studienzuschuss refundiert den Studienbeitrag. Er gebührt allen StudienbeihilfenbezieherInnen, sofern sie einen Studienbeitrag entrichtet haben, und wird gemeinsam mit der Studienbeihilfe beantragt.

Höhe: für alle StudienbeihilfenbezieherInnen jährlich € 726,72, für andere zwischen € 60,- und € 726,72 jährlich, abgestuft nach dem elterlichen Einkommen

Antrag: SB1 ist im Internet unter www.stipendium.at, bei der Studienbeihilfenstelle und der ÖH erhältlich.

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuschuesse

Studienabschlussstipendium

Anspruch: Studierende, die während des Studiums berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten und ihr Studienziel fast erreicht haben, können für die Abschlussphase ein vom Europäischen Sozialfonds kofinanziertes Studienabschlussstipendium erhalten.

Voraussetzungen: Das Studium ist bis auf die wissenschaftliche Arbeit und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-Punkten oder zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen; das Thema der wissenschaftlichen Arbeit muss bereits übernommen worden sein. Studierende von anderen Bildungseinrichtungen müssen sich in

den letzten beiden Semestern befinden. In den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums muss der/die Studierende mindestens 36 Monate zumindest halbbeschäftigt gewesen sein oder ein diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt haben (Einkommensteuerbescheid). Gesetzlich geregelte Schutzfristen sowie Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt. Die Berufstätigkeit muss bis spätestens zur Zuerkennung des Stipendiums aufgegeben worden sein.

Der/die Antragsteller/in darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch kein Studium abgeschlossen haben.

Höhe: zwischen € 700,- und € 1.200,- im Monat, je nach Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit. Weiters werden die Studienbeiträge refundiert.

Antrag: bei den jeweiligen Stipendienstellen oder unter www.stipendium.at

Information: www.stipendium.at

Achtung: Der Studienabschluss muss innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung erfolgen, sonst ist das SAS zurückzuzahlen.

Studienbeihilfe der AK Steiermark

Anspruch: Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Kinder, wenn mindestens ein Elternteil (ein gesetzlicher Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin) zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig ist und entweder Arbeiterkammerumlage in der Steiermark entrichtet oder unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein umlagepflichtiges Arbeitsverhältnis hatte oder geringfügig beschäftigt ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss darüber hinaus für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung umlagepflichtig in der Steiermark beschäftigt sind oder unmittelbar vor dem Beginn des Studiums ein umlagepflichtiges Arbeitsverhältnis hatten. Der/die Studierende darf bei Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben, zudem muss die staatliche Studienbeihilfe bezogen werden.

Höhe: Die Beihilfe beträgt € 250,- pro Studienjahr.

Antrag: Unter www.akstmk.at als Download oder persönlich bei der Arbeiterkammer Steiermark

Einbringung: von Oktober bis März des jeweiligen Studienjahres persönlich oder schriftlich bei der Arbeiterkammer Steiermark

Information: www.akstmk.at, Arbeiterkammer Graz, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, Tel. 05 7799-2351

STUDIENGEBÜHREN

Erlass der Studiengebühren

Anspruch: Wer die Studienzeit an Universitäten um mehr als zwei Toleranzsemester (an Pädagogischen Hochschulen um ein Semester) überschreitet, muss grundsätzlich Studiengebühren zahlen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Teilnahme an Mobilitätsprogrammen, Krankheit, Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeit usw.) entfällt diese Zahlungsverpflichtung. Höhe: € 363,36 pro Semester + ÖH-Beitrag von etwa € 18,70,-.

Einbringung: an der jeweiligen Bildungseinrichtung

Information: an der jeweiligen Bildungseinrichtung oder unter www.oeh.ac.at/rundumsgeld

SONSTIGE BEIHILFEN

Familienbeihilfe

Anspruch: Eltern von Kindern, die sich in Ausbildung befinden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres darf das Gesamteinkommen des Kindes € 10.000,- nicht übersteigen (Waisenpensionen usw. sind ausgenommen).

Höhe: Familienbeihilfenrechner: www.arbeiterkammer.at

Antrag: Formular Beih 1 (www.bmf.gv.at), ab 1. Mai 2015 nach Geburt des Kindes antragslos

Einbringung: Wohnsitzfinanzamt

Informationen: www.bmwfj.gv.at, Finanzämter

Kinderbetreuungskostenzuschuss

Anspruch: Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungsbedürftig sind und Kinder haben, die noch nicht schulpflichtig sind und gegen Entgelt betreut werden, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung bekommen.

Höhe: Der Zuschuss wird bis zum Studienabschluss, maximal aber für 18 Monate gewährt und beträgt höchstens € 150,- monatlich pro Kind.

Einbringung: Ansuchen sind bei der Stipendienstelle einzubringen.

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/

Studienunterstützung

Anspruch: Studierende, die Fernstudien im Ausland (Voll- bzw. Teilzeitstudien an der Fernuniversität Hagen, der Fernhochschule Hamburg, der Open University London) sowie Studien an bestimmten Privatuniversitäten (derzeit Webster University Wien) absolvieren. Studienunterstützungen gibt es auch für Studierende, deren Studienverlauf durch eine körperliche Behinderung beeinträchtigt ist, wenn gewährleistet ist, dass das Studium trotz der Behinderung fortgesetzt werden kann, und der Studienabschluss innerhalb angemessener Zeit vorhersehbar ist.

Voraussetzung: Der Bezug der Studienunterstützung wird an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe bemessen.

Höhe: Diese wird im Einzelfall individuell festgelegt.

Einbringung: Ansuchen sind bei der Stipendienstelle oder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/studienunterstuetzung/

Fonds der ÖH

Anspruch: Für Studierende, die Mitglied der ÖH (Österreichische Hochschülerschaft) sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine einmalige (pro Kalenderjahr alle 12 Monate) Unterstützung aus einem Fonds zu erhalten.

Voraussetzung: Der/die Studierende ist im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig, wohnt nicht bei den Eltern, bezieht keine Studienbeihilfe und kann einen ausreichenden Studienerfolg nachweisen.

Antrag: Sozialreferat der Bundes-ÖH
oder auf www.oeh.ac.at

Information: www.oeh.ac.at; Sozialreferat der jeweiligen Bildungseinrichtung

Förderung wissenschaftlicher Arbeiten der AK Steiermark

Anspruch: Studierende, die Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen einreichen, die für die Aufgaben der AK von thematischer Relevanz sind. Dazu zählen arbeitsrechtliche, sozialrechtliche, wirtschaftspolitische, bildungspolitische Fragestellungen u. v. m.

Höhe: bis zu € 650,-

Einbringung: Die Einreichung für das Jahr 2018 ist in der Abteilung BJB – Bildung – Jugend und Betriebssport der AK Steiermark möglich. (1. Jänner 2018 – 31. Juli 2018)

Information: Arbeiterkammer Steiermark, Abteilung BJB – Bildung, Jugend und Betriebssport, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, Tel.: 05 7799 – 2352, E-Mail: bjb@akstmk.at, Internet: www.akstmk.at

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

Rezeptgebühren, e-card

Anspruch: Eine Rezept- und e-card-Gebührenbefreiung gilt unter bestimmten Voraussetzungen für alle Angehörigen des/der Versicherten.

Achtung: Befreiungen aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze enden immer mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

Höhe: Die Rezeptgebührenbefreiung wird auf Antrag zuerkannt, wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaft lebenden Personen folgende Richtsätze nicht überschreitet:

Alleinstehende	€ 909,42
Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.045,83
Für Ehepaare/Personen in Lebensgemeinschaft	€ 1.363,52
Für Ehepaare/Personen in Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.568,05
Richtsatzerhöhung für jedes mitversicherte Kind	€ 140,32

Antrag: per Post, Fax oder persönlich bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse

Einbringung: Der Antrag kann gemeinsam mit dem aktuellen Einkommensnachweis direkt bei der Krankenversicherung eingebracht werden.

Information: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, www.stgkk.at, www.oeh.ac.at

Rundfunk- und Fernsehgebühr

Anspruch: Studierende haben Anspruch auf eine Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr, wenn sie Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz beziehen.

Voraussetzung: Der/die Antragsteller/in muss an dem Standort, für den er/sie die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen/ihren Hauptwohnsitz haben.

Das Haushalts-Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz ab 1.1.2015 nicht überschreiten:

1 Person:	€ 988,71
2 Personen:	€ 1.482,41
für jede weitere Person:.....	€ 152,56

Antrag: unter www.gis.at als Download oder bei Gemeindeämtern und in Raiffeisenbanken

Information:

www.gis.at/information/gebuehrenbefreiung/

Service-Hotline: 0810/00 10 80

WOHNBEIHILFEN

Anspruch: Studierende, die ein geringes Haushaltseinkommen aufweisen

Voraussetzung: Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden und Hauptwohnsitz aller im Wohnbeihilfeansuchen angeführten Personen sein.

Höhe: Die Wohnbeihilfe berücksichtigt Einkommen und Wohnungsgröße und wird dementsprechend berechnet.

Wohnbeihilferechner: sterz.stmk.gv.at/wbf/wbr/Wbf1

Antrag: Land Steiermark, Referat für Wohnbeihilfe, Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz, Tel. 0316/877-3748, www.verwaltung.steiermark.at

Einbringung: in der Wohnsitzgemeinde

Information: www.akstmk.at/Wohnbeihilfe, <http://www.verwaltung.steiermark.at>

FAHRTENBEIHILFEN

Fahrtkostenzuschuss

Anspruch: Fahrtkostenzuschüsse ersetzen für BezieherInnen der Studienbeihilfe einen Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Ein jährlicher Selbstbehalt von € 50,- bleibt.

Fahrtkostenzuschüsse gibt es in 3 verschiedenen Formen:

- allgemeiner Fahrtkostenzuschuss
- Pendlerzuschuss
- Heimfahrtzuschuss

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuschüsse

GVB-Studienkarte

Anspruch: Alle Studierenden bis zum 26. Lebensjahr haben Anspruch auf die Studienkarte, die pro Semester für vier, fünf oder sechs Monate ausgestellt wird. Diese gilt für alle öffentlichen Verkehrsmittel in den gekauften Tarifzonen zwischen Wohn- und Studienort.

Einbringung: Der Antrag ist mit Lichtbildausweis und Passfoto im Mobilitäts- und Vertriebscenter Graz, Jakoministraße 1, 8010 Graz, einzubringen.

Information: www.holding-graz.at/linien/tickets-tarife/studienkarte.html

Mobilitätsscheck der Stadt Graz

Anspruch: Studierende mit Hauptwohnsitz in Graz (zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode)

Voraussetzung: Studierende dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch ein ausreichender Studiennachweis muss vorgelegt werden.

Höhe: je nach Studienkarte werden € 30,- bis € 40,- abgezogen

Antrag: online unter www.graz.at/cms/

Einbringung: Der Antrag wird in Verbindung mit dem Kauf einer Studienkarte, Halbjahres- oder Jahreskarte bei den Holding Graz Linien eingebracht.

Information: www.graz.at

Vorteilscard <26 der ÖBB

Anspruch: Personen bis zum 26. Lebensjahr

Höhe: Die Vorteilscard kostet € 19,00 jährlich. Damit besteht Anspruch auf bis zu 50% Ermäßigung auf alle Bahnfahrten im Inland.

Einbringung: Bahnhöfe, mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Foto

Auskünfte: Service-Line 05 17 17 – www.oebb.at

AUSLANDSSTUDIEN

Studienbeihilfe

Anspruch: BezieherInnen einer Studienbeihilfe haben für höchstens 20 Monate (Pädagogische Hochschulen: 12 Monate) Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium. Gefördert werden Auslandsstudien ab einer Mindestdauer von 3 Monaten.

Höhe: Sie ist abhängig von den jeweiligen Lebenshaltungs- und Studienkosten im Gastland und unterschiedlich hoch, wird allerdings zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt. Sie beträgt zwischen € 73,- und € 582,- pro Monat.

Antrag: im Internet unter www.stipendium.at; bei den Stipendienstellen

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland

Reisekostenzuschuss

Anspruch: Mit dem Reisekostenzuschuss werden die im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium notwendigen Reisekosten abgedeckt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der ersten Rate der Beihilfe für das Auslandsstudium.

Höhe: Der Zuschuss beträgt je nach Lage des Landes zwischen € 22,- und € 1.129,- (einmalig).

Information: www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland

Mobilitätsstipendium

Anspruch: für ein zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betriebenes Studium

Voraussetzung:

- Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule betrieben (für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium).
- Die Universitätsreife (z. B. Reifeprüfung) wurde in Österreich erworben.
- mindestens fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Österreich vor Aufnahme des Studiums im Ausland
- Es wurde noch kein Studium begonnen bzw. abgeschlossen (Ausnahme: trotz abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden).
- Es darf gleichzeitig kein Studium in Österreich betrieben oder eine sonstige Förderung nach dem Studienförderungsgesetz bezogen werden.
- soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studien-erfolg (analog zu den Kriterien für den Erhalt einer Studienbeihilfe)

Höhe: Die Höhe des Mobilitätsstipendiums orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe für „auswärtig Studierende“. Sie ist vor allem vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen abhängig. Maximal jedoch € 841,- pro Monat.

Antrag: im Voraus ab 1. März des Jahres, in dem die Ausbildung beginnt, bis zum 31. Juli des Folgejahres

Information:

www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/mobilitaetsstipendium/allgemeines

Achtung: Die erste Auszahlung erfolgt erst nach dem erfolgreichen Ablegen von Prüfungen im Ausmaß von 15 ECTS.

VERSICHERUNGEN

Mitversicherung

Anspruch: Eine Mitversicherung bei den Eltern ist bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich. Vor Anspruch für Mitversicherung darf der/die Betroffene nicht über die Geringfügigkeitsgrenze von € 438,05 verdienen (Stand 2018)

Voraussetzung: Bezug von Familienbeihilfe oder die ernsthafte und zielstrebige Absolvierung (Fortsetzung) eines Studiums, wofür die Zulassungs- oder Fortsetzungsbestätigung der Universität bzw. ein ausreichender Studienerfolgsnachweis vorgelegt werden muss.

Antrag: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, oder unter www.stgkk.at

Information: www.stgkk.at/ oder bei den Servicestellen

Versicherungskostenbeitrag für Studenten

Anspruch: Studierende, die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich oder einem anderen EU-Staat haben, und wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt. Die selbstversicherte Person und die mitversicherten Angehörigen erhalten Leistungen ab Beginn der Selbstversicherung.

Höhe: Der Monatsbeitrag beträgt derzeit € 55,40.

Antrag: bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse

Information: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, oder unter www.stgkk.at

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Anspruch: Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und deren Wohnsitz in Österreich ist. Weiters darf der monatliche Verdienst den Betrag von € 438,05 nicht übersteigen. Die selbstversicherte Person und die mitversicherten Angehörigen erhalten sämtliche Sachleistungen wie ärztliche Hilfe, Krankenhausaufenthalt oder Medikamente.

Höhe: Der monatliche Beitrag für die Selbstversicherung beträgt € 61,83.

Antrag: Die Anmeldung zur Selbstversicherung gilt für die Kranken- und Pensionsversicherung. Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, in deren Bereich die geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird bzw. gemeldet ist.

Information: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, oder unter www.stgkk.at



Foto: Fotolia

**DAMIT AUCH IN
ZUKUNFT ETWAS
WEITERGEHT.**

Jung sein in der Arbeitswelt

Die Zukunft der Jugend liegt in einer guten Bildung und Ausbildung. Die AK hilft bei der Wahl von richtiger Schule und Beruf, informiert über Pflichtpraktikum und Sommerjob, unterstützt bei Problemen in der Schule und der Lehre und gibt finanzielle Tipps.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.

AK 
www.akstmk.at

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442soziaversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen.....	DW 2591gesundheit.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW2396konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport.....	DW 2427bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro.....	DW 2205praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2378bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5*.....	DW 3300suedoststeiermark@akstmk.at
*bis August 2018: Grazer Straße 35.....	DW 3300suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morré-Gasse 6.....	DW 3800leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100murauf@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22.....	DW 4400weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz.....	DW 5000vhs@akstmk.at
------------------------------------	---------	--------------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	---------------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!